



Berufsjäger-Nachrichten

Nr. 2/1972

Abschlußprüfung 1972 (Revierhilfsjägerprüfung)

Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 ist der DJV nicht mehr für die Abnahme von Berufsjägerprüfungen zuständig. In Übereinstimmung mit den einzelnen Bundesländern (ausgenommen das Land Bayern) ist die Landwirtschaftskammer Hannover mit der Durchführung der Berufsjägerprüfungen beauftragt worden. An der erstmals am 28./29. September 1972 von der LWK Hannover durchgeführten Abschlußprüfung für Berufsjäger (Revierhilfsjägerprüfung), nahmen 8 Berufsjägerlehrlinge teil, die ihre dreijährige Lehre beendet hatten. Alle Prüflinge haben die Prüfung — und noch dazu mit gutem Ergebnis — bestanden. 6 Prüflinge erhielten die Note „gut“, 2 die Note „befriedigend“. Das Prüfungsergebnis hat bewiesen, daß den Berufsjägerlehrlingen bei der Ausbildung im Zusammenwirken zwischen der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, den Landesjagdverbänden, den Landesobmännern der Berufsjäger und insbesondere den Lehrherren umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten während der Lehre vermittelt worden sind, die sie nun im Jagddienst als Berufsjäger verwenden können.

Die Abschlußprüfung 1972 haben erfolgreich abgelegt

Herbert BORCHERT
Klaus BUHS
Jürgen ECKARDT
Jürgen NATHAUS
Lothar STOWASSER
Kurt STAMM
Karl-Friedrich THOMSEN
Volkhard WESTPHAL

Die Betreffenden sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Revierhilfsjäger“ zu führen.

Berufsjägerprüfungen 1973

Anmeldungen zur Revierhilfsjägerprüfung (Ausbildungsabschlußprüfung) und Revierjägerprüfung (Meisterprüfung)

Wegen der geringen Zahl an Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Jäger“ (Berufsjäger), ist nach Übereinstimmung mit den einzelnen Bundesländern (mit Ausnahme von Bayern), die Landwirtschaftskammer Hannover mit der Durchführung der Berufsjägerprüfungen auf Bundesebene beauftragt worden. Die nächste Prüfung findet voraussichtlich am **26./27. 3. 1973** statt.

Formlose Anmeldungen unter Beifügung der unten aufgeführten Unterlagen sind zu richten an die Landwirtschaftskammer Hannover, Referat 22.

Zur **Revierhilfsjägerprüfung** (Ausbildungsabschlußprüfung) wird zugelassen, wer die dreijährige Ausbildung auf anerkannten Ausbildungsbetrieben abgeleistet hat oder wer mindestens das Zweifache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in diesem Beruf tätig gewesen ist;

einzureichende Unterlagen:

1. tabellarischer Lebenslauf
2. letztes Schulzeugnis (begl. Ablichtung)
3. letztes Berufsschulzeugnis (begl. Ablichtung)
4. Nachweis über die Teilnahme an Fachlehrgängen
5. Ausbildungsvertrag (Lehrvertrag)
6. Beurteilung bzw. Zeugnis des Ausbilders (Lehrherren)

Zur **Revierjägerprüfung** (Meisterprüfung) wird zugelassen, wer nach bestandener Revierhilfsjägerprüfung (Ausbildungsabschlußprüfung) eine mindestens 3jährige Tätigkeit in diesem Beruf nachweist;

einzureichende Unterlagen:

1. tabellarischer Lebenslauf
2. polizeiliches Führungszeugnis
3. letztes Schulzeugnis (begl. Ablichtung)
4. Revierhilfsjäger-Prüfungszeugnis (begl. Ablichtung)
5. Nachweis über die Teilnahme an Fachlehrgängen
6. Praxiszeugnisse

Der Deutsche Jagdschutz-Verband e. V. — Hauptabteilung Berufsjäger — bietet denjenigen, die das Zweifache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit für Berufsjäger — also 6 Jahre — **hauptberuflich** im Jagdschutz tätig gewesen sind (Jagdaufseher) und die **Revierhilfsjägerprüfung** (Ausbildungsabschlußprüfung) ablegen wollen, Gelegenheit, an einem **Vorbereitungslehrgang** auf diese Prüfung teilzunehmen.

Der Lehrgang findet

vom 13.—16. Februar 1973

im Jägerlehrhof Springe: 3257 Springe/Deister statt. Die Gebühr für die Teilnahme einschließlich Unterkunft und Verpflegung beträgt **DM 200,—**. Sie ist vor Beginn des Lehrgangs an die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, Konto Nr. 17 531 245 Sparkasse Bonn zu entrichten. Bei der Anmeldung zum Lehrgang, die **bis spätestens 31. Dezember 1972** bei der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, 53 Bonn, Schillerstr. 26, zu erfolgen hat, ist durch Vorlage von Dienstzeugnissen zu belegen, daß der Betreffende **mindestens 6 Jahre hauptberuflich** im Jagddienst tätig gewesen und als Jagdaufseher bestätigt ist. Der Lehrgang wird nur dann durchgeführt, wenn eine Teilnahme von mindestens 20 Personen gewährleistet ist.

Berufsbildungsgesetz vom 14. 8. 1969

§ 40

Zulassung in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) ...

Berufsjäger-Beruf

als Ausbildungsberuf anerkannt

Der Beruf des Berufsjägers ist in das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu führende Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe aufgenommen worden. Er wird in dem amtlichen Verzeichnis unter der Bezeichnung „Jäger“ geführt, und zwar in der Sparte der vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe der Landwirtschaft.

*

Von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV wurde der Revierjäger

Gottfried MALLMANN, Halsenbach

zum

Revieroberjäger

ernannt.

Mitteilungen der Landesobmänner der Berufsjäger

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg

Im August 1972 trafen sich die baden-württembergischen Berufsjäger zu ihrer Hauptversammlung in der Landesjagdschule in Laupertshausen.

Der Landesobmann, Wildmeister PFISTERER, der für diese Tagung wieder umfangreiche Vorarbeit geleistet hatte, begrüßte nach einleitenden Jagdhornklängen im vollbesetzten Lehrsaal der Landesjagdschule eine stattliche Zahl von Kollegen.

Als Gäste konnten der stellv. Landesjägermeister, Herr KRAFT, der Geschäftsführer des LJV, Herr KUBLER, sowie Gäste aus der Schweiz, u. a. der Präsident der Vereinigung aargauischer Jagdaufseher, willkommen heißen werden.

Nach einleitenden Worten durch Herrn KRAFT und Revierjäger JOOS über den Sinn und die Ziele der Landesjagdschule rüstete man zum Gang in das Lehrrevier. Es wurden der Werkraum, Fallenlehrpfad, Wildäcker und jagdliche Einrichtungen besichtigt. Am Abend traf man sich zum gemütlichen Beisammensein. Zu Beginn der Jahresversammlung verlas der Landesobmann das Protokoll der letztjährigen Tagung. Weitere Punkte waren ein Informationsbericht der Landesobmännertagung in Bonn am 10. Mai 1972 sowie ein Referat über die Zweckmäßigkeit einer Unfallversicherung für den Berufsjäger.

Wie die Statistik zeigt, sind von 53 erfaßten Berufsjägern in Baden-Württemberg 36 über 60 Jahre alt und 17 auf jüngere Jahrgänge verteilt — im Verhältnis zum Nachwuchs eine bedenklich stimmende Situation.

Die mit Spannung erwartete Wahl des Landesobmannes und seines Stellvertreters für die nächsten 4 Jahre erbrachte die einstimmige Wiederwahl von Wildmeister PFISTERER, der das Amt des Landesobmannes schon seit der Gründung der Abteilung Berufsjäger im Dezember 1951 in Freiburg inne hat. Sein bisheriger Stellvertreter, Revieroberjäger VELTMANN, verstarb leider im Oktober 1971. Neuer stellv. Landesobmann wurde nach geheimer Wahl Revierjäger JOOS. Wildmeister PFISTERER und Revierjäger JOOS nahmen die Wahl an und dankten für das Vertrauen.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen in Laupertshausen ließ man den Tag mit einer Fahrt zum Federsee und der Besichtigung des Federsee-Museums ausklingen.

Als Termin für die nächste Jahresversammlung wurde der 2. 8. 1973 bei Offenburg in Aussicht genommen.

Wm. Pfisterer

Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Nordrhein des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel wünsche ich meinen Kollegen alles Gute, verbunden mit dem Wunsche, auch im kommenden Jahr mit allen Kollegen eine gute Zusammenarbeit zu haben.

Die Termine für die nächsten Tagungen und Zusammenkünfte werden rechtzeitig bekanntgegeben. Ich bitte jetzt schon um recht zahlreiche Beteiligung an den Tagungen.

Wm. Korf

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Hessen

Die Abtl. Berufsjäger im LJV Hessen führte im September 1972 ihre alljährliche Arbeitstagung durch.

Rj. Klaus BUROW, der hess. Landesobmann, begrüßte zu Beginn der Tagung nicht nur seine zahlreichen aus dem ganzen Hessenland angereisten Kollegen, sondern vor allem die Referenten des Tages, sowie den Bundesobmann der Berufsjäger, Wm. HAMMERSCHMIDT, Scharfenberg, und den Geschäftsführer des LJV Hessen, Herrn Dr. VOGL. Dem LJV sagte er Dank für die Vorbereitung und Ausrichtung der Tagung und die Unterstützung der Interessen der Berufsjäger.

Wm. Hammerschmidt überbrachte die Grüße von Präs. Anheuser, sowie der Hauptabtlg. Berufsjäger des DJV und erläuterte eingehend die Auswirkungen des Berufsausbildungsgesetzes auf die Nachwuchsförderung und Prüfungsplanung der Berufsjägerschaft.

Der erste Referent der Tagung Polizeihauptkommissar HAHNER, Lauterbach, der das Thema „Mithilfe des Berufsjägers bei der Aufklärung von Wildereistrafaten“

behandelte, streifte zunächst die Auswirkungen der Wilderei auf die Gesamtwirtschaft, die, seiner Meinung nach, allein in Hessen zu einem Verlust von jährlich DM 150 000,— führen. Er ging dann auf das kriminaltaktische Vorgehen bei der Bekämpfung von Wildereidelikten ein, wobei er der Autowilderei und Schlingenstellerei sein besonderes Augenmerk widmete, da diese beiden Verbrechensformen dem Berufsjäger wohl am häufigsten begegnen. Die Erstellung von Raum- Zeitberechnungen, die Verwendung der Farbfotografie und die Heranziehung moderner kriminaltechnischer Methoden wurden erläutert. Hahner baute seine theoretischen Ausführungen auf einer großen Zahl praktischer Wildererfälle seines Tätigkeitsbereiches auf.

Der zweite Referent Polizeiobermeister MOLLER, Lauterbach, erklärte und vermittelte praktisches kriminalistisches Können. Ausgehend von der Erkenntnis, daß man im Wald weitgehend auf Indizien angewiesen sei, zeigte er das Präparieren von Schlingen mit Silbernitrat, die Konservierung von Fußtritten durch Gipsausgüsse, die Sicherung gefundener Projektile u. a. m.

Oberleutnant DORING von der Bundesgrenzschutztruppe III führte, auf Wunsch der Berufsjäger, ein modernes Nachtsichtgerät vor und erläuterte das Prinzip dieses Hilfsmittels, sowie die Unterschiede zwischen einem passiven und aktiven Nachtsichtgerät. Die praktischen Übungen im Keller des Hauses unterrichteten die Berufsjäger, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, über die Verwendung dieses Gerätes durch Wilderer und unwaldmännisch vorgehende Jäger.

Als letzter Referent behandelte Fm. Dr. BOHR von der Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden, das Thema „Praktischer Umweltschutz durch den Berufsjäger“ und sprach nicht nur über die beratende, mitwirkende und kontrollierende Funktion des Berufsjägers bei der Anwendung und Durchsetzung der Naturschutzgesetzgebung und Abfallbeseitigung, sondern empfahl der besonderen Aufmerksamkeit der Teilnehmer Aufgaben, wie die Einpassung der Jagdhütten, Jagdeinrichtungen und Einzäunungen in das Bild der Landschaft, die Erhaltung von Hecken, die Nutzbarmachung von Brachflächen und die Kontrolle der Anwendung von Pestiziden.

Intensive Diskussionen und anhaltender Beifall bewiesen, daß die Zielsetzung der Tagesordnung das Interesse der Teilnehmer gefunden hatte.

RJ Burow

Hundebandwurmbefall als Berufskrankheit bei Berufsjägern

Wenn Berufsjäger von Hülswürmern befallen werden, so besteht die Möglichkeit, daß es sich um die Finne des Fuchsbandwurmes oder diejenige des dreigliedrigen Hundebandwurmes handelt. Ist der Befall einmal vorhanden, so ist die Unterscheidung der beiden Wurmartens sehr schwierig und im übrigen für die Frage, ob es sich um eine Berufskrankheit handelt, deshalb nicht bedeutungsvoll, weil in einem Falle die Krankheit vom Fuchs ausgeht, im anderen vom Hund, also in beiden Fällen von einer Tierart, mit der ein Berufsjäger bei Ausübung seines Dienstes ständig in Berührung kommt.

Die genannten Bandwurmartens schmarotzen zunächst im Dünndarm der Hauptwirte, nämlich des Fuchses bzw. des Hundes. Sie gelangen mit dem Kot von Zeit zu Zeit in die Außenwelt, wo die mikroskopisch kleinen Bandwurmeimlinge frei werden. Auf irgendeine Weise gelangen sie dann in den Körper des Menschen und wandern dann mit Vorliebe in die Leber, setzen sich dort fest und wachsen sich zur Finne aus. Die Hunde ihrerseits infizieren sich durch Aufnahme von Fraß, der mit einer solchen Finne behaftet ist. Ob ein Hund von einer solchen Finne (Echinococcus) befallen ist, kann nie mit Sicherheit vorher festgestellt werden. Bei schwachem Befall ist das Verhalten des Hundes unauffällig, während er bei stärkerem Befall ernsthaft leidet. Jedenfalls ist die Krankheit vom Laien nicht ohne weiteres zu erkennen.

Die unmittelbare Übertragung auf den Menschen kann schon durch Streicheln oder sonstige Berührung des Hundes vor sich gehen, wobei dann Bandwurmeimlinge von den Händen in den Mund und von dort in den Darm gelangen. Besonders sind natürlich Kinder gefährdet, aber auch Jäger, Hirten und Metzger. Im Jahre 1970 stellte sich bei einem Berufsjäger heraus, daß er an einer solchen Wurmkrankheit litt. Es wurde deshalb eine ent-

sprechende Anzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft erstattet. Die Berufsgenossenschaft lehnte den Antrag des Berufsjägers auf Grund einer Stellungnahme des staatlichen Gewerbearztes ab, weil sie eine berufsbedingte Erkrankung für nicht wahrscheinlich hielt, es sei nicht nachgewiesen, daß der Berufsjäger in den letzten Jahren mit an der Wurmkrankheit erkrankten Tieren in Berührung gekommen sei.

Das Sozialgericht in Koblenz hat diese Entscheidung der Berufsgenossenschaft aufgehoben (Urteil vom 15. 6. 1972 — Az.: S 8 U 96/71). Es kam nach Anhörung eines Sachverständigen zu dem Ergebnis, daß bei dem Berufsjäger nur eine Berufskrankheit in Frage komme. Nachstehend der Text des Urteils im vollen Wortlaut.

Dr. Englaender

Sozialgericht Koblenz
Az.: S 8 U 96/71

Der Bescheid der Beklagten vom 4. Oktober 1971 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, die Echinococcus-Erkrankung des Klägers als Berufskrankheit anzuerkennen und zu entschädigen.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers hat die Beklagte zu erstatten.

Tatbestand

Der am 20. Juni 1921 geborene Kläger, von Beruf Revierjäger, stellte am 3. August 1970 einen Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit und teilte der Beklagten mit, daß er seit dem 18. April 1970 arbeitsunfähig krank sei. Aus der Bescheinigung seines behandelnden Arztes ergebe sich, daß er an einer Echinococcus alveolaris der Leber leide. Diese Krankheit müsse als Berufskrankheit angesehen werden.

Mit Anzeige vom 20. August 1970 erstattete auch der Unternehmer Anzeige über die Berufskrankheit.

Aus der Mitteilung der Gemeindeverwaltung W. an die Beklagte ergibt sich, daß der Kläger seit 1940 als Revierjäger tätig ist und ausschließlich den Jagdbezirk des Pächters betreut. Neben seiner Tätigkeit als Revierjäger übt der Kläger keinen Beruf aus.

Auf die Ermittlungsfragen der Beklagten hat der Kläger in seinem Schreiben vom 17. April 1971 mitgeteilt, daß er seine Tätigkeit als Revierjäger hauptberuflich ausübe, daß in den letzten 5 Jahren von ihm ständig Hunde gehalten worden seien, die für die Jagd eingesetzt worden seien, daß eine Hundezucht von ihm jedoch nicht betrieben worden sei. Kranke Hunde habe er nicht gehabt. Haustiere seien nicht gehalten worden und seines Wissens sei er in den letzten Jahren nicht mit kranken Hunden oder krankem Wild in Berührung gekommen. Auf Grund der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbearztes vom 21. Juni 1971 lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 4. Oktober 1971 den Antrag des Klägers auf Entschädigung aus der Unfallversicherung ab, weil eine berufsbedingte Hundewurmerkrankung nicht wahrscheinlich gemacht werden könne. Nach ihren Ermittlungen sei in dem Jagdbezirk kein Echinococcusbefall des Wildes bekannt geworden. Auch könne nicht nachgewiesen werden, daß er in den letzten Jahren mit an Echinococcus erkrankten Tieren in Berührung gekommen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage vom 25. Oktober 1971.

Der Kläger trägt vor, nach den Befunden der Universitätsklinik könne das Vorhandensein einer Echinococcuskrankheit nicht bestritten werden. Aus dem Gutachten des Prof. ergebe sich, daß seine Erkrankung nur vom Hund oder vom Fuchs ausgegangen sein könne. Da er mit beiden Tieren, insbesondere mit Hunden berufsmäßig ständig zu tun habe, müsse mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß er sich die Erkrankung durch den Umgang mit diesen Tieren zugezogen habe.

Wenn früher von ihm einmal angegeben worden sei, daß er keine kranken Hunde gehabt habe, so ergebe sich aus dem Gutachten des Prof., daß eine Erkrankung eines Hundes an Echinococcus für einen Laien normalerweise nicht erkennbar sei. Er habe sich die Berufskrankheit durch den ständigen Umgang mit Jagdhunden zugezogen. Diese Krankheit sei so selten und so stark vom Umgang mit Hunden abhängig, daß ein anderer Schluß überhaupt nicht möglich erscheine, wie sich auch aus dem vom Gericht eingeholten Gutachten ergebe.

Der Kläger beantragt:

1. Den Bescheid der Beklagten vom 4. Oktober 1971 aufzuheben.
2. Die Beklagte zu verurteilen, die Erkrankung des Klägers als Berufskrankheit anzuerkennen und zu entschädigen.
3. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, Voraussetzung für die Anerkennung der Lebererkrankung des Klägers als Berufskrankheit sei der objektive Nachweis einer Ansteckung des Klägers mit einem Hundebandwurm durch seine Jagdhunde. Die Hunde des Klägers seien aber nach dessen eigenen Angaben nicht krank. Demzufolge sei auch ein Befall mit dreigliedrigen Hundebandwürmern tierärztlich nicht festgestellt worden. Eine Möglichkeit der Übertragung sei zwar nicht völlig auszuschließen. Ein hinreichend überzeugender Beweis für eine Ansteckung des Klägers durch seine Jagdhunde bestehe jedoch nicht. Weiterhin müsse darauf hingewiesen werden, daß der Kläger seit mehr als 40 Jahren hauptberuflich als Jagdaufseher tätig sei. Im Bezirk der Beklagten sei er aber erst ab 1. Dezember 1968 als Revierjäger eingesetzt. Bereits im November 1969 sei bei ihm ein Leberschaden festgestellt worden. Es sei ihres Erachtens fraglich, ob die beklagte Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig sei.

Wegen der Einzelheiten im Parteivorbringen wird auf den Inhalt der vorgetragenen Schriftsätze verwiesen. Im übrigen wird auf die Feststellungen zum Sitzungsprotokoll sowie die beigezogenen Akten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Kläger mußte mit seiner zulässigen, form- und fristgerecht erhobenen Klage Erfolg haben.

Eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit des Klägers liegt vor.

Nach den §§ 548, 551 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 hat der Kläger Anspruch auf Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn er an einer Berufskrankheit leidet.

Nach dem Vortrag des Klägers und den ärztlichen Befunden kann nur eine Berufskrankheit gemäß § 7 Abs. 2 der 7. Berufskrankheitenverordnung in Frage kommen.

Die in dieser Vorschrift geforderten Voraussetzungen liegen bei dem Kläger vor. Voraussetzung für die Anerkennung der Berufskrankheit ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit und der schädigenden Einwirkung.

Unstreitig war der Kläger seit 1940 als Berufsjäger (Jagdaufseher und Revierjäger) tätig. Seine Aufgabe bestand in der Betreuung der Jagdreviere und auch in der Hege und Pflege des Wildes sowie der Schädlingsbekämpfung.

Weiterhin steht fest, daß der Kläger an einer multialveolar Echinococcus-Erkrankung der Leber leidet. Diese Feststellung wurde in der Universitäts-Klinik am 27. Juni 1970 gemacht und sie wurde durch das Gutachten des Facharztes vom 5. Oktober 1970 bestätigt. Auch während der stationären Heilbehandlung des Sanatoriums wurde die Diagnose erneut bestätigt.

Der Ansicht, die der Staatliche Gewerbearzt in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 1971 vertritt, kann nicht gefolgt werden. Obwohl der Staatliche Gewerbearzt selbst schon darauf hinweist, daß der Behauptung von Hundebesitzern, ihre Hunde seien wurmfrei, wegen der Kleinheit der Echinococcon grundsätzlich kein großer Glaube zu schenken sei, kommt er aber zu dem Schluß, daß bei dem Kläger davon ausgegangen werden müsse, daß in dem Jagdbereich des Klägers kein Echinococconbefall vorhanden gewesen sei. Meldungen dieser Art seien seiner Dienststelle seit Jahren nicht bekannt. Den Schluß, den der Staatliche Gewerbearzt dann zieht, daß die Echinococose als eigenes, selbständiges und von der beruflichen Beschäftigung des Versicherten unabhängiges Leiden eingestuft werden müsse, da der Versicherte nach eigenen Angaben mit kranken Tieren in den

letzten Jahren nicht in Berührung gekommen sei, kann nicht überzeugen.

Bei Würdigung des vorliegenden Sachverhaltes mußte die Kammer zu der Feststellung kommen, daß die Echinococcus-alveolaris-Erkrankung des Klägers mit Wahrscheinlichkeit als Berufskrankheit anzusehen ist. Aus den Gutachten des Instituts für Wildforschung und Jagdkunde, vom 5. April 1972 ergibt sich ganz eindeutig, daß die Erkrankung des Klägers mit Wahrscheinlichkeit auf den Kontakt mit seinem Jagdhund zurückzuführen ist.

Durch den häufigen Aufenthalt in der freien Wildbahn haben Jagdhunde mehr als andere Hunde Gelegenheit, an Aufbrüchen von Wild oder an Fallwild sich durch Aufnahme von Hülswürmern mit dem dreigliedrigen Hundebandwurm zu infizieren. Nach Ansicht des Gutachters ist es deshalb am nächstliegenden, daß die Infektion des Klägers von seinem Jagdhund ausgegangen ist. Nach Ansicht des Gutachters liegt dieser Übertragungsweg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor. Die Ansteckungsquelle bei einem anderen Hund zu vermuten, sei möglich, aber im Falle des Klägers doch sehr gesucht. Von jagdbaren Tieren, außer von dem Fuchs, könne keine Übertragung erfolgt sein. An Übertragungsmöglichkeiten der Bandwurmkeimlinge außer den Hundekot, besteht auch noch die Möglichkeit der unmittelbaren Ansteckung durch Berührung von Gegenständen, auf die Bandwurmkeimlinge gelangt sind. Dies kann geschehen durch das Streicheln oder sonstige Berühren des Hundes.

Dieses Inberührungkommen mit dem Hund ist für einen Berufsjäger ein alltäglicher Vorgang. Die Angaben des Klägers, die er in seinem Schreiben vom 17. April 1971 auf Befragen der Beklagten gemacht hat, können nicht zu seinem Nachteil ausgewertet werden. Denn schon der Staatliche Gewerbeamte weist darauf hin, daß der Behauptung von Hundebesitzern, ihre Hunde seien wurmfrei, wegen der Kleinheit der Echinococcosen grundsätzlich kein großer Glauben zu schenken sei.

Der Gutachter, hat auf die Frage des Gerichtes, ob es für einen Laien erkennbar sei, wenn sein Hund von Echinococcus befallen sei, in dem Gutachten geschrieben, bei starkem Befall mit dem dreigliedrigen Hundebandwurm leide der Hund ernstlich, bei schwächerem Befall sei das Verhalten des Hundes unauffällig, so daß der Befall dem Laien nicht erkennbar sei. Daraus ergibt sich, daß der Jagdhund des Klägers ohne weiteres an Hundebandwurm gelitten haben kann, ohne daß dem Kläger dieses jemals aufgefallen ist.

Nachdem vorliegenden Sachverhalt in Verbindung mit dem Gutachten des Prof. , hält die Kammer es für wahrscheinlich, daß die Ansteckung des Klägers durch seinen Jagdhund, den er von Berufs wegen brauchte, ausgegangen ist. Damit ist die Erkrankung des Klägers als Berufskrankheit anzusehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Zur Haftung für Unfälle bei Gesellschaftsjagden

Aus „Versicherungsrecht“ Nr. 21/1972, S. 523 ff.

Ein Jagdunfall, der sich kürzlich anlässlich einer Gesellschaftsjagd ereignete, und bei dem ein Mensch schwer verletzt wurde, gibt Veranlassung zu einer kurzen übersichtlichen Darstellung der Rechtslage, wie sie sich auf Grund einer jahrzehntelangen Rechtsprechung darstellt. Dies auch deshalb, weil im Anlaßfall von Jägerseite die — auch sonst in Jägerkreisen häufig anzutreffende — Ansicht geäußert wurde, es sei in der Praxis, insbesondere bei Niederwildjagden, nicht immer möglich, jeden Busch und jede Geländeunebenheit erst daraufhin zu untersuchen, ob in diese oder jene Richtung ein Schuß gewagt werden dürfe. Auch von sachverständiger Seite wurden ähnliche Auffassungen laut.

I. Allgemeines

1. Grundregel

a) Es ist eine allgemein bekannte Erfahrungstatsache und besonders auch den Teilnehmern einer Jagd bekannt, daß der Gebrauch von Schußwaffen auf Jagden, vor allem aber auf Treibjagden, bei denen es in der Natur der Sache liegt, daß verschiedene Personen, wie die Nachbarschützen und Treiber, sich innerhalb des Schußbereiches bewegen müssen, ein besonderes Maß an Vorsicht auferlegt¹⁾. Es gilt daher als Grundsatz, daß es auch für den Jäger keine Ausnahme von der Regel gibt, daß

in der Nähe von Menschen nur dann scharf geschossen werden darf, wenn mit Gewißheit oder mit einer ihr gleichstehenden hohen Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß kein Mensch unmittelbar durch den Schuß oder durch ein Abprallen des Schusses getroffen werden kann²⁾. Bei der hohen Gefahr, die das Scharfschießen in der Nähe von Menschen mit sich bringt, ist an die vom Schützen zu beobachtende Sorgfalt ein strenger Maßstab anzulegen³⁾. Für die Feststellung des Begriffes der Fahrlässigkeit bei einem Unfall durch eine Jagdwaffe sind die allgemeinen Anschauungen und Erfahrungen des Jagdbetriebes zu berücksichtigen⁴⁾.

b) Die Abgabe eines Schusses in einen Raum, in dem mit einer Gefährdung von Menschen zu rechnen ist, stellt eine Verletzung der für einen Jäger erforderlichen Sorgfalt dar⁵⁾, so daß ein Jäger, der einen Schuß abgibt, obwohl er mit der Möglichkeit, daß sich innerhalb der Tragweite seines Gewehres⁶⁾ in der Schußrichtung Menschen befinden, rechnen muß, fahrlässig handelt⁷⁾. Der Jäger darf sich nicht darauf verlassen, daß das Revier frei von Menschen ist⁸⁾.

c) Fahrlässig handelt ein Jäger, der bei einer Treibjagd in gefahrbringender Nähe von Menschen in Richtung auf bewohnte Gebäude oder belebte Straßen schießt, insbesondere dann, wenn er die Anweisungen des Jagdleiters über die erlaubten Schußrichtungen mißachtet⁹⁾. Auch beim Schießen auf einen in der Aberntung befindlichen Acker muß der Schütze besondere Sorgfalt walten lassen (so weisen z. B. aufbereitete Kartoffelsäcke auf die Anwesenheit arbeitender Landleute hin)¹⁰⁾. In einem nur zehn Minuten von einem Dorf entfernten Wald hat der Jäger auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß zur Sommerzeit auch einmal ein Kind in den Wald gekommen und auf einen Baum geklettert ist, so daß er einen Schuß auf einen im Baum befindlichen, unendlich erkennbaren Gegenstand erst abgeben darf, wenn er sich vergewissert hat, daß es wirklich ein Tier ist¹¹⁾. Ein Jäger handelt ferner fahrlässig, wenn er in der Richtung auf eine nahe Hecke einen Schuß abgibt, obwohl er mit der Möglichkeit rechnen muß, daß sich dahinter ein Mensch befindet¹²⁾. Das gleiche gilt beim Schießen gegen eine Dichtung¹³⁾.

d) Beim Kesseltreiben darf aber grundsätzlich so lange auf Wild im Kessel geschossen werden, als sich weder Menschen in treffbarer Nähe der Schußrichtung befinden, noch das Signal „Treiber herein“ gegeben worden ist¹⁴⁾. In den Trieb darf grundsätzlich nicht geschossen werden¹⁵⁾. Wenn der Jagdleiter den Schuß in den Trieb ganz oder teilweise freigibt, so muß er entsprechende Vorsorge durch Verständigung oder Aufstellung treffen¹⁶⁾.

2. Voraussetzbarkeit von Abprallern u. dgl.

a) Beim Abschluß eines Gewehres gilt ein stärker gewinkeltes Abprallen der Kugel, von Kugelsplintern vor allem bei Teilmantelgeschossen, Flintenlaufgeschossen und auch von Schrotten beim Schießen im Stangenholz, oder ein Querschlagen als voraussehbar¹⁷⁾, z. B. vom Gefieder des Federwildes¹⁸⁾. Das gilt beim Schrotschuß auch für die Möglichkeit des Abprallens und seitlichen Streuens von Schrotkörnern¹⁹⁾. Daher ist ein Jäger für die einem anderen dadurch zugefügte Schrotverletzung haftbar, wenn er entgegen dem allgemeinen Jagdgebrauch auf Flugwild nicht hoch schießt²⁰⁾. Er darf auch nicht mit Schrot auf ein Huhn schießen, das nur vier bis fünf Meter von einer anderen Person entfernt fliegt²¹⁾.

1) OGH OJZ 47 Nr. 379; ORZ 70, 38.

2) RGZ 98, 58; RG Recht 1909 Nr. 2371; WarnRspr 1918 Nr. 207.

3) RG HRR 1934 Nr. 802; BGH VersR 59, 206; OLG Karlsruhe VersR 56, 70; OLG Nürnberg VersR 57, 682; OLG Zweibrücken VersR 66, 989.

4) RG JW 1904, 357; OLG Zweibrücken VersR 66, 989.

5) BGH VersR 63, 732.

6) Bei Schrot 200 bis 300 m, bei Kugel etwa 4000 bis 5000 m (vgl. Eckert, Landesjagdgesetz Baden-Württemberg 2. Aufl. 1970 S. 4).

7) RG JW 1911, 319; OLG Nürnberg VersR 57, 682.

8) Vgl. OLG Nürnberg VersR 57, 682.

9) OLG Dresden EJS I S. 35 Nr. 33.

10) RG JW 1911, 319.

11) RG Recht 1912 Nr. 377; auch RG JW 1923, 758.

12) RG Recht 1919 Nr. 751.

13) RGZ 98, 58.

14) RG Recht 1908 Nr. 1504.

15) RG Recht 1918 Nr. 1531.

16) Vgl. Eckert S. 5.

17) Vgl. RGZ 98, 60; RG WarnRspr 1919 Nr. 127; JW 1932, 934; HRR 1934 Nr. 802.

18) RGZ 98, 58.

19) RG JW 1904, 357; Recht 1912 Nr. 1889; JRPV 1934, 88.

20) RG Recht 1915 Nr. 1787.

21) RG Recht 1915 Nr. 1533.

Ein weiterer Mangel ist die im Gebirge seit Jahrhunderten übliche Waldweide durch Rinder, Schafe und Ziegen. Sie verhinderte bzw. erschwerte die gewünschte Baumartenmischung durch Verbiß und Verfestigung des Waldbodens. Die Waldweide sägt also ebenfalls am Ast des Mischwaldes.

Bei entsprechenden forstlichen und jagdlichen Maßnahmen ist eine „standortgerechte Naturverjüngung von Tanne, Fichte, Buche, Ahorn und Eberesche“ möglich. Der vorhandene und gesetzlich zulässige Wildbestand stört dabei nicht. Bei fachgemäßer Wildfütterung kann sogar gebietsweise auf besondere Schutzmaßnahmen für die Kulturen, beispielsweise auf Umzäunung, verzichtet werden.

Wild und Wald sind durchaus in Einklang zu bringen, wenn folgende Grundsätze der Forst- und Jagdwirtschaft beachtet werden:

1. Wirksame Trennung von Wald und Weide;
2. Langsamere Holznutzung, damit sich Tanne und Buche besser verjüngen können, sowie Umstellung der forstlichen Wirtschaftsführung vom Kahlschlag auf plenterartige Nutzung, d.h. Entnahme von Einzelstämmen oder Baumgruppen auf größeren Flächen, dadurch Schutz der Naturverjüngung durch einen „Schirm“ alter Bäume.
3. Herabsetzung des Rotwildbestandes auf die gesetzlich zulässige und damit wirtschaftlich tragbare Wilddichte (2—4 Stück Rotwild pro 100 Hektar) durch entsprechende Bejagung.
4. Zweckentsprechende Asungsverbesserung im Sommer. Neuzeitliche wiederkäuergerechte Fütterung im Winter in geeigneten Fütterungsanlagen. (BJV-Pressemittteilungen)

Beschädigung der Federwild-Futtereimer durch Mäuse

Da die Deckel der Futtereimer leider auch aus Kunststoff sind, ist es oft nicht zu verhindern, daß sich Mäuse hindurchfressen. Die Körner werden dann naß, verkleben und fallen nicht mehr durch den Stutzen. Oder was schlimmer ist, die Mäuse können nicht mehr nach oben heraus und fressen sich durch die Lamellen des Stutzens hindurch. Deshalb möchte ich folgenden Vorschlag machen:

Man besorge sich beim Schlosser ein etwa 1/2 mm starkes Blech. Dieses schneide man quadratisch auf **10—20 cm größer** als der Durchmesser des Kunststoffdeckels. Nun lappe man es auf allen vier Seiten bis auf die „Größe des Deckels um und schneide noch zwei **Schlitze** in die Lappen.

Um diesen Blechdeckel über den Kunststoffdeckel mit Eimer zu bekommen, ist es erforderlich, den Bügel des Eimers in der Mitte zu trennen und den Eimer an zwei Punkten aufzuhängen.

KELLERMANN, Revierjäger

Von Hirsch tödlich verletzt

Eberbach. Ein tragischer Jagdunfall ereignete sich am späten Dienstagvormittag im Fürstlich-leiningischen Forstrevier bei Hesselbach. 30 Treiber und 14 Jäger hatten sich dort zu einer Saujagd getroffen. Die in einer Linie durchgeführte Treibjagd machte erforderlich, daß sich Treiber und Jäger auf Schneisen immer wieder neu formierten. Unmittelbar nachdem der Eberbacher Forstbeamte Heinz Mechler (42), der als Treiber eingeteilt war, auf eine Schneise heraustrat, brachen plötzlich zwei hochflüchtige Hirsche aus dem noch nicht durchkämmten Dickicht und flüchten. Dabei rannte einer der Hirsche den Forstmann Mechler um, bevor dieser auf das Tier aufmerksam geworden war. Mechler wurde durch das Geweih des Hirsches so schwer am Kopf und im Gesicht verletzt, daß er noch an Ort und Stelle verstarb. Ein Arzt, der als Jagdgast Erste Hilfe leisten wollte, konnte nur noch den Tod feststellen. Heinz Mechler hinterläßt Frau und vier Kinder. ek

(Aus „Mannheimer Morgen“ 16. November 1972)

Rettet die Rehkitze

Die nächste Heu-Ernte kommt bestimmt. Damit beginnt wieder der alljährliche Kampf gegen den Kitztod. In den letzten beiden Jahren haben sich

Wild-Schreckballone

als sehr wirksam bei den Maßnahmen zur Rettung von Rehkitzen vor dem Ausmähen erwiesen. In einem mit Rehwild gut besetzten Revier, das von einem Berufsjäger betreut wird, wurden die Schreck-Ballone erprobt und mit ihnen ein sehr gutes Ergebnis erzielt.

Vorteile:

Größte Wirksamkeit, bereits die geringste Luftbewegung verursacht ein ständiges Wippen des Ballons. Dies bedeutet gegenüber den starren Wildscheuchen einen ganz beträchtlichen Vorteil. **Einfache Handhabung** beim Ausbringen und Abnehmen. **Lange Haltbarkeit** und häufige **Wiederverwendung**.

Preis: DM 6,90 je Stück einschließlich Mehrwertsteuer. Die Geräte sind 5stückweise in Original-Kartons verpackt.



§ 13 Abs. 2 Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl I, S. 277)

„Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten schützen.“

Jetzt bestellen!

DJV-Handbuch 1973

das unerläßliche Nachschlagewerk und Adreßbuch für alle, die mit der Jagd zu tun haben.

Preis: DM 4,90 + MWSt u. Porto

zu beziehen über:

DEUTSCHER JAGDSCHUTZ-VERBAND e. V.

— Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände —

53 Bonn, Schillerstr. 26

Aus dem Inhalt:

„Wissenswertes für den Jäger“, Gesetzesgrundlagen des deutschen Jagdrechts, vielfältige Jagdstatistik mit Streckenergebnissen des Jagdjahres 1971/72, wichtige Hinweise für die Jagdpraxis, Richtlinien für Jagdreisen in das Ausland, jagdliches Schießwesen, Tabellen und Richtsätze für die Wildschadensregulierung, umfassendes Organisationsverzeichnis der jagdlichen Verbandsgliederungen, Aufgabengebiete der Jagdverbände, Naturschutzbehörden u. a. m.

Bonn, Dezember 1972

Schillerstraße 26

Hauptabteilung Berufsjäger des DJV
Wiese